



## (Arbeits-)Sicherheit auf der Baustelle

# Der Generalunternehmer trägt die Verantwortung

Die Zeiten in der Versorgungswirtschaft, in denen Bauarbeiten mit eigenem Personal durchgeführt wurden, sind lange vorbei. Nahezu alle Bauarbeiten werden heute an Fremdfirmen vergeben. Auch die Versorgungswirtschaft bildet keine Ausnahme: Dort ist es wie sonst im Hoch- und Tiefbau der Regelfall, dass letztlich die Arbeiten von einem Sub- oder Sub-/Subunternehmer eines Generalunternehmers durchgeführt werden.

### Unternehmerpflichten und Allgemeine Verkehrssicherungspflicht

Die Pflichten und Verantwortlichkeiten des Generalunternehmers hinsichtlich der gefahrlosen Arbeit auf der Baustelle, zugleich jedoch auch der Sicherheit Dritter, ergeben sich schon aus dem Namen. Mit der Auftragsannahme übernimmt der Generalunternehmer nahezu vollständig die Generalverantwortung und tritt an die Stelle des Versorgungsunternehmens.

Die eigenen Verpflichtungen des Versorgungsunternehmens reduzieren sich auf eine ergänzende Überwachungspflicht, die allerdings umso größer ist, je weniger Erfahrungen das Versorgungsunternehmen mit dem Generalunternehmen hat. Das Versorgungsunternehmen ist allerdings gut beraten, die Verpflichtungen des Generalunternehmers hinsichtlich der Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere zum Schutz Dritter, möglichst klar und detailgenau im Vertrag

zu regeln. Nur so kann es sich bei einer strafrechtlichen Ermittlung oder Schadensersatzansprüchen nach einem Unfall wirklich entlasten.

Mit der Auftragsübernahme hat der Generalunternehmer festzulegen, welche Arbeiten unter welchen Bedingungen durchzuführen sind. Grundsätzlich ist er dadurch für die Unversehrtheit aller Personen verantwortlich, die Gefährdungen durch die Bautätigkeit ausgesetzt sind. Das können Beschäftigte, Besucher und Passanten sein. Vor allem hat er seine Vertreter, wie Bauleiter oder Polier sorgfältig auszuwählen und darf Aufgaben nur an fachlich geeignete Mitarbeiter übertragen. Von dieser Verantwortung für die (Arbeits-)Sicherheit kann sich der Generalunternehmer auch nicht durch die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer befreien.

### Möglichkeiten der Vertragsgestaltung mit Subunternehmern

Bei der Vergabe von Arbeiten an nur einen Subunternehmer ist es für den Generalunternehmer verhältnismäßig einfach. Im Fall der Komplettvergabe stellt der Subunternehmer Personal, Material, Maschinen und Geräte.

Bei fehlerfreier und ordnungsgemäß eingerichteter Baustelle kann sich der Bauleiter des Generalunternehmers dann auf sporadische Überprüfungen der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen beschränken. Häu-

figkeit und Intensität der Kontrollen orientieren sich stets am Gefährdungspotenzial, der Qualität und der Zuverlässigkeit des Subunternehmers: damit letztlich an den bisherigen Erfahrungen.

Bezüglich der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht gegenüber Unbeteiligten bleibt der Generalunternehmer jedoch in der Verantwortung, da er die Gefahrenquelle durch die Beauftragung des Subunternehmers geschaffen hat. Das für das Versorgungsunternehmen Gesagte gilt deshalb hier entsprechend: der Generalunternehmer sollte konkret festlegen, für welche Sicherungsmaßnahmen der Subunternehmer zuständig ist.

### Einschaltung mehrerer Subunternehmer

Vielfach vergibt der Generalunternehmer den vom Versorgungsunternehmen erhaltenen Auftrag an mehrere Subunternehmer. Jeder Subunternehmer ist zunächst als Arbeitgeber für die Sicherheit seiner Mitarbeiter verantwortlich. Entstehen jedoch Gefahren aus Tätigkeiten oder Einrichtungen anderer Subunternehmer, dann ist für deren Beseitigung der Generalunternehmer verantwortlich.

Stellt der Generalunternehmer sicherheitsrelevante Mängel fest, muss er den Subunternehmer anweisen, diese zu beseitigen. Dies gilt auch für alle Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen, die dem Schutz von Personen dienen.

Sinnvollerweise wendet sich der Generalunternehmer nicht unmittelbar an die Beschäftigten, sondern an die zuständigen Führungskräfte des Subunternehmers. Ein unmittelbares Anweisungsrecht kann sich der Generalunternehmer aber im Vertrag mit den Subunternehmern einräumen lassen.

Hiervon sollte er jedoch nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen, z. B. wenn eine erhebliche Gefahr besteht und nicht mehr genügend Zeit ist, weisungsbefugte Vorgesetzte der Subunternehmer zu informieren. Der für die Baubetreuung zuständige Mitarbeiter des Generalunternehmers muss dann einen Arbeitsstopp aussprechen, bis die Gefahr beseitigt ist. Gerade in einer solchen Situation kommt es nicht so sehr darauf an, ob der Generalunternehmer auch den Bauleiter stellt, der ohnehin das Anweisungsrecht hat, sondern auf das Bemühen des Generalunternehmers, eine akute Gefahr für Leib und Leben zu verhindern.

Wenn der Generalunternehmer Material und Gerätschaften oder Baustelleneinrichtungen zur Verfügung stellt, muss er auch einen aufsichtsführenden qualifizierten Mitarbeiter an der Baustelle einsetzen. Vielfach ist dies der Polier. Der Bauleiter des Generalunternehmers muss dann nur in besonderen Situationen oder bei Bedarf anwesend sein. Die Verantwortung des Generalunternehmers ist also deutlich größer, wenn er Subunternehmern eigenes Material und Einrichtungen zur Verfügung stellt.

